

HALLSTADT MAGAZIN

Amtsblatt für die Stadt Hallstadt

Mai 2021

Stadt Hallstadt

Solide Haushaltslage hilft durch schwierige Zeit

„Wir haben in den vergangenen Jahren gut gewirtschaftet. Diese soliden Strukturen helfen uns durch die schwierige Zeit“, fasste Bürgermeister Thomas Söder die Haushaltslage zusammen. Das Haushaltsvolumen ist erneut leicht zurückgegangen. Wir können nicht an die zurückliegenden Rekordjahre anknüpfen – Gesamthaushalt 2019: knapp 50 Millionen Euro. Der Verwaltungshaushalt liegt aktuell bei rund 25,4 Millionen Euro (2020: 26,4 Millionen Euro) und der Vermögenshaushalt beläuft sich auf rund 10,7 Millionen Euro (2020: 12,5 Millionen Euro). Somit errechnet sich ein Gesamthaushalt von rund 36,1 Millionen Euro. „Damit sind wir im Landkreis immer noch führend – wenngleich auf niedrigerem Niveau“, erklärte Bürgermeister Thomas Söder.

Einkommensteuerbeteiligung und Umsatzsteuer

Bei der Haushaltssitzung 2020 lagen die Prognosen noch viel schlechter.

„Wir waren im vergangenen Jahr sehr zurückhaltend, da unsere Einnahmen stark von der Gewerbesteuer abhängig sind“, blickte Bürgermeister Thomas

Söder zurück. Doch dank der überwiesenen Fördergelder und der Kompensation des Gewerbesteuerausfalls (9,2 Millionen Euro) durch Freistaat und Bund sieht die finanzielle Lage der Stadt deutlich entspannter aus als zunächst gedacht. Hinzu kommen eine stabile Entwicklung der Einkommensteuerbeteiligung (5,1 Millionen Euro) und eine positive Entwicklung der Umsatzsteuer (2 Millionen Euro).

Größte Einnahmen

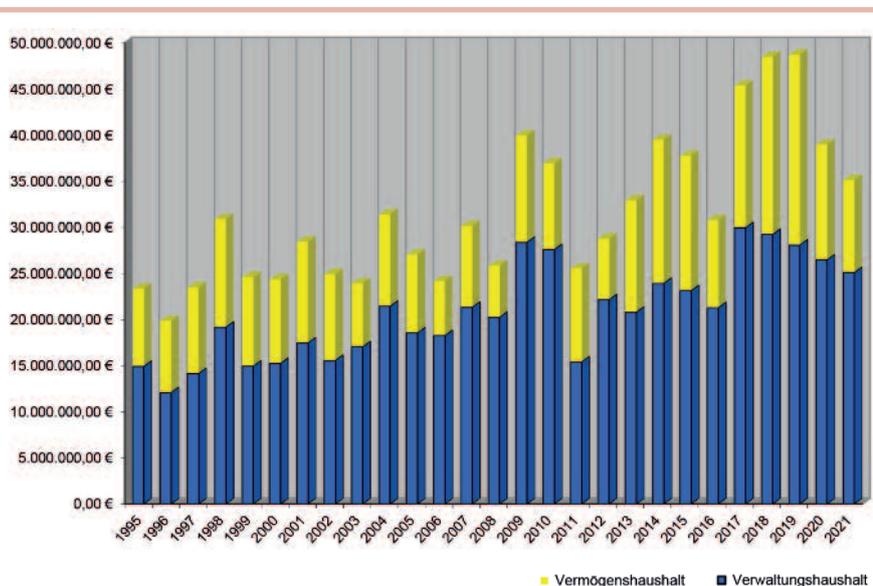
Das Gewerbesteuersoll liegt bei rund 9,5 Millionen Euro und ist wieder der größte Posten. Es folgen (nach der Einkommensteuerbeteiligung und der Umsatzsteuer) die Grundsteuer B mit 820.000 Euro, der Familienausgleich mit 300.000 Euro und die pauschale Finanzzuweisung mit 150.000 Euro.

Größte Ausgaben

Erwartungsgemäß ist die größte Ausgabe die Kreisumlage mit 7,5 Millionen Euro. Mit mehreren Millionen schlagen zudem die laufenden und geplanten Baumaßnahmen zu Buche: Neugestaltung des Marktplatzes und der Lichtenfelser Straße (3,6 Millionen Euro), Erweiterung der beiden Kindergärten St. Ursula und St. Franziskus (je 1 Million Euro), Verlängerung der Coburger Straße (750.000 Euro). Nicht unerwähnt sollten auch die Gewerbesteuerumlage (2,2 Millionen Euro) oder der Betrieb des Freibades (1 Million Euro) bleiben.

Freiwillige Leistungen

Neben allen Anträgen der Fraktionen wurden auch verschiedene freiwillige Leistungen genehmigt. So verlängert der Stadtrat etwa das Angebot des Anruf-Linien-Taxis (Kosten pro Jahr:



Diese Grafik zeigt die Entwicklung unseres Haushaltsvolumens während der vergangenen Jahre.

40.000 Euro), übernimmt die Buskosten für Schüler*innen ab der 11. Klasse (Kosten pro Jahr: 15.000 Euro), verlängert den Baustellenunterstützungs-

fonds (50.000 Euro) und das Programm zur Wiederbelebung des Stadtgebietes (200.000 Euro). Zusätzlich wird die Auszahlung der Vereinsunter-

stützung und Übungsleiterpauschale verdoppelt. Die Sanierung der Straßen soll nach einer Prioritätenliste erfolgen. (js)

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN



STADT HALLSTADT

Landkreis Bamberg, ca. 9.000 Einwohner

Die Stadt Hallstadt sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt **eine*n Austräger*in** für das **Amtsblatt** der Stadt Hallstadt. Es sind ca. 710 Exemplare einmal im Monat in einem Teilgebiet zuzustellen.

Die Anstellung und Vergütung erfolgt im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Wir bitten um eine kurze schriftliche Bewerbung, die entweder per Post an die Stadt Hallstadt, Personalamt, Marktplatz 2, 96103 Hallstadt oder per E-Mail an walter.fasslrinner@hallstadt.de zu richten ist. **Bewerbungsschluss ist Freitag, 14. Mai 2021.**

Datenschutzhinweise gemäß der neuen DSGVO und Informationen zur Stadt Hallstadt finden Sie unter hallstadt.de.

Stadt Hallstadt, Personalamt

hallstadt.de

INFOTAFEL

NOTRUF-NUMMERN

Feuer-Notruf	112
Polizei-Notruf	110
Notarzt- und Rettungsdienst-Notruf	112
Polizei: Bamberg-Land	9129-315
Ärztlicher Notfallruf	116117
Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst	0800 6649289
Apothekennotdienst	lak-bayern.notdienst-portal.de
Hilfe-Telefon	08000 116016
„Gewalt gegen Frauen“ (kostenlos)	
Giftzentrale Nürnberg	0911 3982451
Notruf Bauhof	0171 9517500
Notruf FWO	09261 507200
Telefonseelsorge	0800 1110111
	0800 1110222
Kinder- und Jugendtelefon	0800 1110333

Öffnungszeiten Wertstoffhof Hallstadt

Dienstag	15.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	15.00 bis 18.00 Uhr
Samstag	9.00 bis 14.00 Uhr

Sprechzeiten der Stadtverwaltung

Marktplatz 2 (Rathaus)

Montag bis Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr
Bürgeramt zusätzlich	
Donnerstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr

Termine mit dem

Ersten Bürgermeister Thomas Söder

nach telefonischer Anmeldung, 0951 750-13

IMPRESSUM

Das **HALLSTADT MAGAZIN** ist das **Amtsblatt** für die Stadt Hallstadt mit dem Ortsteil Dörfleins.

Verantwortlich für den amtlichen Teil ist der Erste Bürgermeister. Alle Veröffentlichungen, die mit **- Stadt Hallstadt -** enden, sind amtliche Veröffentlichungen. Verantwortlich für den kirchlichen Teil ist der jeweilige Pfarrer, für die Vereinsnachrichten der zuständige Vorstand. Namentlich gezeichnete Artikel geben die Meinung des Autors wieder. Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos, Zeichnungen usw. wird keine Haftung übernommen. Der Schreiber akzeptiert Textkürzungen. Für eine korrekte Wiedergabe der Texte übernimmt die Redaktion keine Haftung, auch dann nicht, wenn dadurch irgendwelche Folgeschäden für den Verein bzw. Schreiber entstehen sollten.

Herausgeber: Stadtverwaltung Hallstadt

Verantwortlich:

Erster Bürgermeister Thomas Söder

Dienstgebäude:

Marktplatz 2 · 96103 Hallstadt

0951 750-0

stadt@hallstadt.de

hallstadt.de

Erscheinungsweise:

Monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet

Redaktion:

Pressestelle Stadt Hallstadt

0951 750-54

presse@hallstadt.de

Die gesamte Zeitung ist urheberrechtlich geschützt, soweit sich aus dem Urheberrechtsgesetz und sonstigen Vorschriften nichts anderes ergibt. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigung, Übersetzung, Mikroverfilmung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Bildernachweis:

Stadt Hallstadt, Pressestelle, privat (mit freundlicher Genehmigung)

Erscheinungstermin: 1. Mai 2021

Redaktionsschluss für Juni 2021: 15. Mai 2021

Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen der Stadt Hallstadt (Friedhofs- und Bestattungssatzung)

Die Stadt Hallstadt erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFSSATZUNG der Stadt Hallstadt vom 29. März 2021

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsanspruch
- § 4 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Gewerbetreibende

III. Leichenbesorgung

- § 8 Leichenbesorgung
- § 9 Leichentransport
- § 10 Benutzung des Leichenhauses

IV. Bestattungsvorschriften

- § 11 Trauerfeiern
- § 12 Bestattung
- § 13 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt
- § 14 Ruhefrist
- § 15 Särge, Sargausstattungen, Bekleidung von Leichen
- § 16 Ausheben der Gräber
- § 17 Umbettungen

V. Grabstätten

- § 18 Allgemeines
- § 19 Grabarten
- § 20 Rechte an Grabstätten
- § 21 Übertragung von Nutzungsrechten
- § 22 Erlöschen des Nutzungsrechts
- § 23 Beschränkung der Rechte an Grabstätten

VI. Gestaltung der Grabstätten

- § 24 Pflege und Instandhaltung der Gräber
- § 25 Gärtnerische Gestaltung der Gräber

VII. Grabmäler

- § 26 Allgemeines
- § 27 Genehmigungspflicht
- § 28 Größe der Grabdenkmäler und Einfassungen
- § 29 Material und Gestaltung
- § 29 a Verbot von Grabsteinen
aus ausbeuterischer Kinderarbeit
- § 30 Standsicherheit

§ 31 Wiedererrichtung und Entfernung

VIII. Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 32 Friedhofs- und Bestattungspersonal

IX. Schlussvorschriften

- § 33 Anordnung im Einzelfall
- § 34 Ersatzvornahme
- § 35 Alte Rechte
- § 36 Haftung
- § 37 Gebühren
- § 38 Ordnungswidrigkeiten
- § 39 Inkrafttreten

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Stadt Hallstadt errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:

- a) den städtischen Friedhof mit den einzelnen Grabstätten,
- b) das städtische Leichenhaus,
- c) die Leichentransportmittel,
- d) das Friedhofs- und Bestattungspersonal.

§ 2 Friedhofszweck

Der Friedhof dient insbesondere den verstorbenen Gemeindegliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege des Andenkens.

§ 3 Bestattungsanspruch

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen,
- a) die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Stadt Hallstadt hatten,
 - b) die in Hallstadt ohne oder mit unbekanntem Wohnsitz verstorben sind, wenn eine Bestattung

- anderweitig nicht sichergestellt ist,
- c) die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen,
 - d) die von einem Nutzungsberechtigten einer Grabstätte die Erlaubnis zur Beisetzung in seinem Grab haben
 - e) sowie von Tot- und Fehlgeburten und Föten im Sinne des Art. 6 des BestG.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 3 und 4 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.

§ 4 Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Stadt Hallstadt kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (4) Die Stadt Hallstadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.
- (6) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucherinnen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) Flächen und Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z. B. Fahrrädern, Rollern, Rollschuhen) zu befahren; ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Rollatoren und friedhofseigene Fahrzeuge,
 - b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
 - c) an Sonn- oder Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen,
 - e) Druckschriften zu verteilen, sofern diese nicht für die Durchführung der Bestattung erforderlich sind,
 - f) Erdaushub und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen unsortiert abzulagern oder Abfall von außen auf den Friedhof zu verbringen,
 - g) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Grabstätten und Grab-einfassungen zu betreten,
 - h) sich mit und ohne Spielgerät auf Bestattungsflächen sportlich zu betätigen,
 - i) auf Rasenflächen zu lagern,
 - j) abgesehen von Bestattungen Musikinstrumente zu spielen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben,
 - k) Tiere mitzubringen, ausgenommen angeleinte Assistenzhunde,
 - l) zu rauchen und zu lärmern,
 - m) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren,
 - n) Fahrräder mitzuführen,
 - o) gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten.

§ 7 Gewerbetreibende

- (1) Gewerbetreibende, von deren Tätigkeit eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen kann, wie z. B. Steinmetze, Bildhauer, Kunstschmiede oder Gewerbetreibende, die die Friedhofswege mit Kraftfahrzeugen befahren, bedürfen für die gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Gärtner und sonstige Gewerbetreibende haben die Ausübung ihrer gewerbsmäßigen Tätigkeit der Stadt

Hallstadt anzuzeigen. Die Anzeige hat mindestens eine Woche vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich zu erfolgen. Die Ausübung der gewerbsmäßigen Tätigkeit kann versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Ein einmaliger schwerwiegender Verstoß ist ausreichend.

- (3) Der Antragsteller erhält einen Berechtigungsschein, der dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist. Der Berechtigungsschein ist gebührenpflichtig und wird auf die Dauer eines Kalenderjahres ausgestellt an Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

Die Zuverlässigkeit wird in der Regel in folgenden Fällen widerlegbar vermutet:

- Eintrag in die Handwerksrolle
- Abschluss der Meisterprüfung
- Gesellenbrief mit Sachkundenachweis
- Nachweis einer gleichwertigen oder im Hinblick auf die konkreten Tätigkeiten gleichermaßen geeigneten Qualifikation
- Nachweis einer entsprechenden Berufshaftpflichtversicherung

- (4) Der Berechtigungsschein ist widerruflich; er kann von Bedingungen abhängig gemacht oder mit Auflagen verbunden und entzogen werden, wenn der Inhaber oder seine Beauftragten gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen.

- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung zu beachten und sind zur Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sowie der „Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten“ in der jeweils gültigen Fassung (herausgegeben vom Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, Frankfurt am Main) verpflichtet.

- (6) Zur Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln ist das Befahren der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet.

- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern.

- (8) Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze in einem ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen.

Alte Grabsteine, Fundamente, Einfassungen und Grabmalteile sind aus dem Friedhof ganz zu entfernen. Die Ablagerung auf dem Friedhof ist nicht gestattet.

- (9) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer

Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft oder fahrlässig verursachen.

- (10) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann vom Friedhofspersonal aus dem Friedhof verwiesen werden.

- (11) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum können das Antragsverfahren nach Abs. 1 auch in elektronischer Form über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners im Freistaat Bayern abwickeln. Art. 42 a und 71 a bis 71 e BayVwVfG in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. LEICHENBESORGUNG

§ 8 Leichenbesorgung

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch einen geeigneten Bestatter zu erfolgen.

§ 9 Leichentransport

Zur Beförderung von Leichen im Stadtgebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 10 Benutzung des Leichenhauses

- (1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden, und zur Aufbewahrung von Ascheresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Es darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen nach Absprache mit dem Bestatter sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

- (3) Die Särge Verstorbener, bei denen der Verdacht besteht, dass sie bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes erkrankt waren, sollen in einem gesonderten Raum untergebracht werden. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes.

- (4) Leichen von Verstorbenen sollen spätestens 24 Stun-

den vor der Beisetzung in das städtische Leichenhaus gebracht werden.

IV. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 11 Trauerfeiern

Vor der Bestattung findet auf dem Aussegnungsplatz oder in der Aussegnungshalle nach dem Wunsch der Hinterbliebenen eine öffentliche oder stille Trauerfeier statt.

§ 12 Bestattung

- (1) Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen, sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde oder in einer Urnennische. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn die Grabstelle verfüllt bzw. verschlossen ist.
- (2) Bestattungen können nur in den von der Stadt Hallstadt freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.
- (3) Eine Bestattung kann nur stattfinden, wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Dauer der Ruhefrist besteht oder erworben wird.

§ 13 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

- (1) Sterbefälle sind unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen (u.a. Nachweis der Beurkundung des Sterbefalles) sind vorzulegen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Stadt Hallstadt fest.
- (3) An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen finden keine Bestattungen statt. Das Friedhofsamt kann hiervon in begründeten Fällen eine Ausnahme erteilen.
- (4) Ehrensäule darf nur mit Genehmigung der Stadtverwaltung abgegeben werden. Beim Ehrensäule haftet die Vereinigung bzw. der ausführende Feuerwerker für eventuelle Schäden.

§ 14 Ruhefrist

- (1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 10 Jahre, darüber hinaus 15 Jahre.
- (2) Die Ruhefrist für Urnen beträgt 6 Jahre.

§ 15 Urnen, Särge, Sargausstattungen, Bekleidung von Leichen

- (1) Bei der Beisetzung von Ascheresten in den Urnenstellenanlagen dürfen nur dauerhafte und wasserdichte Urnen verwendet werden.
- (2) Für Erdbestattungen und für Einäscherungen sind Särge aus Vollholz zu verwenden. Für Erdbestattungen ist die Verwendung anderer Materialien zulässig, wenn die Särge so beschaffen sind, dass
 1. bis zur Bestattung Flüssigkeit nicht austreten kann,
 2. die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird,
 3. die Verwesung der Leiche innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird,
 4. keine Zersetzungsstoffe austreten können, wenn die Särge zur Bestattung in Gräbern dienen,
 5. bei der Verbrennung nach dem Stand der Technik die geringstmöglichen Emissionen entstehen.

Für Einäscherungen ist die Verwendung anderer Materialien als Vollholz zulässig, wenn die Särge den Anforderungen des § 30 Satz 2 Nrn. 1 und 5 BestV entsprechen.

- (3) Überurnen zur Beisetzung von Urnen müssen so beschaffen sein, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird.
- (4) Särge und Überurnen dürfen zur Bestattung oder Einäscherung nur angenommen werden, wenn der Hersteller durch Sachverständigengutachten nachweist, dass sie den vorstehenden Anforderungen entsprechen.
- (5) Für Sargausstattungen und zur Bekleidung der Leichen ist leicht vergängliches Material zu verwenden. § 30 Absatz 1 Satz 2 Nrn. 2, 3, 5 und Absatz 3 BestV gelten entsprechend.

§ 16 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Stadt Hallstadt ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die für die Bestattung vorgesehene Grabstelle ist – soweit erforderlich – rechtzeitig vor einer Bestattung von pflanzlichem Bewuchs zu befreien. Dies kann auch gegen Gebührensatzung durch die Stadtverwaltung erfolgen.
- (3) Sofern für das Ausheben der Grabstelle Grabmale, Einfassungen, Platten o. Ä. entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten von der bestattungspflichtigen Person zu übernehmen. Ob eine Entfernung erforderlich ist, entscheidet die Stadt Hallstadt.

§ 17 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Asche und Leichen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt Hallstadt. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Eine Umbettung erfolgt nur auf Antrag mit Einverständnis des Grabnutzungsberechtigten.
- (4) Alle Umbettungen werden vom städtischen Friedhofspersonal vorgenommen. Die Stadt bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

V. GRABSTÄTTEN

§ 18 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten auf dem städtischen Friedhof stehen im Eigentum der Stadt Hallstadt. An ihnen können nur Rechte nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Lage der Grabplätze richtet sich nach dem Friedhofsplan (Belegungsplan) der Stadt. Der Friedhof ist in Grabfelder aufgeteilt.
- (3) Die Vergabe und Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Stadt Hallstadt bestimmt. In neuen Grabfeldern werden die Grabplätze der Reihe nach belegt.

§ 19 Grabarten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Urnenerdgräber
 - b) Urnenstelenanlagen
 - c) Reihengräber:
 - Einzelgräber
 - Reihengräber mit Tieferlegung
 - Kindergräber
 - d) Familiengräber (Doppelgräber)
 - e) Gartengräber (Doppelgräber)
 - f) Gräfte
 - g) Ehrengräber
 - h) Baumfeldgräber
 - i) Urnengemeinschaftsanlage

a) URNENERDGRÄBER

- (1) Urnenerdgrabstätten sind Grabstätten, in denen ausschließlich Urnen bestattet werden.
- (2) Urnen können nur unterirdisch beigesetzt werden.
- (3) In einem Urnengrab ist Platz für 4 Urnen.
- (4) Ein Urnengrab hat folgende Ausmaße: Länge 80 cm, Breite 80 cm, Tiefe 80 cm
- (5) Nach Ablauf der Ruhefrist oder wenn die Nutzungszeit der Grabstätte nicht verlängert wird, ist die Stadt Hallstadt berechtigt, Urnen dauerhafter Art zu entfernen und zu entsorgen und die Aschenreste an einer vom Friedhofsamt bestimmten Stelle des Friedhofs in würdiger Weise der Erde zu übergeben.
- (6) Urnen können auch in Reihengräbern, Doppelgräbern oder Gräften beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als 4 Urnen je Quadratmeter.

b) URNENSTELANLAGEN

- (1) Urnennischen sind Grabstätten, in denen ausschließlich Urnen bestattet werden.
- (2) In der Urnennische ist Platz für 3 Urnen.
- (3) Alle Nischen einer Urnenwand sind mit einheitlichen Verschlussplatten ausgestattet. Diese gehen beim Ablauf des Nutzungsrechts in das Eigentum des Nutzungsberechtigten über. Es ist nicht gestattet, andere Verschlussplatten einzusetzen.
- (4) Die Beschriftung der Verschlussplatten ist vom Nutzungsberechtigten durch einen Steinmetz zu veranlassen. Der entsprechende Genehmigungsantrag ist vorher bei der Stadt Hallstadt einzureichen. Die Kosten der Beschriftung trägt der Nutzungsberechtigte.
- (5) Es ist nicht gestattet, Nischen zu verändern, zu vermauern, zu öffnen oder Urnen aus den Nischen zu entfernen. Ferner ist es unzulässig, Nägel, Draht, Schrauben und Haken sowie an den Wänden Kränze, Blumenschmuck oder sonstige Gegenstände anzubringen. Auf den Ablagebrettern dürfen keine Gegenstände fest montiert oder geklebt werden. Für Kerzen oder Öllampen dürfen nur auslaufsichere Behältnisse verwendet werden. Bei Verunreinigung haftet der Nutzungsberechtigte; auch für evtl. Folgeschäden.
- (6) Die Stadt Hallstadt kann widerrechtlich angebrachte Gegenstände beseitigen sowie verwelkten Blumenschmuck entfernen. Entschädigungsansprüche sind ausgeschlossen.
- (7) Nach Ablauf der Ruhefrist oder wenn die Nutzungszeit

der Grabstätte nicht verlängert wird, ist die Stadt Hallstadt berechtigt, die Urnen zu entfernen und die Aschenreste an einer vom Friedhofsamt bestimmten Stelle des Friedhofs in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

c) REIHENGRÄBER

(1) Reihengräber sind Grabstätten, die für die Dauer der Ruhefrist zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die Reihengräber haben einschließlich Grabeinfassung folgende Ausmaße:

	Länge	Breite	Tiefe
ohne Fundament	200 cm	90 cm	180 cm bzw. 230 cm bei Tieferlegung
mit Fundament	230/240 cm	90/110 cm	180 cm bzw. 230 cm bei Tieferlegung
Kindergräber	100 cm	50 cm	110 cm (bei Kindern bis zu 5 Jahren) 130 cm (bei Kindern bis zu 10 Jahren)

(3) Innerhalb der Ruhefrist ist eine zweite Bestattung unzulässig, es sei denn, es handelt sich um ein Reihengrab mit Tieferlegung mit vorangegangener Tieferlegung der zuerst bestatteten Leiche.

d), e) FAMILIENGRÄBER, GARTENGRÄBER (Doppelgräber)

(1) Familien- und Gartengräber sind Grabstätten, an denen ein Grabrecht für eine längere Dauer (Nutzungszeit) erworben wird. Sie bestehen aus zwei Grabstellen.

(2) Die Familien- und Gartengräber haben einschließlich Grabeinfassung folgende Ausmaße:

	Länge	Breite	Tiefe
ohne Fundament	200 cm	200 cm	180 cm bzw. 230 cm bei Tieferlegung
mit Fundament	230 cm	200 cm	180 cm bzw. 230 cm bei Tieferlegung

(3) Eine zweite Beisetzung in einer Grabstelle während der Ruhefrist wird zugelassen, wenn für die zuerst verstorbene Person die Tieferlegung durchgeführt wurde.

(4) Bei Gartengräbern dürfen keine Abdeckplatten angebracht werden.

f) GRUFTGRÄBER

(1) Familiengräber werden an den planmäßig vorgesehenen Stellen zu Grüften ausgebaut und überbaut.

(2) Den Bau von Gruftplätzen übernimmt die Stadtverwaltung. Die Kosten des Ausbaues sind mit der Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts für einen Gruftplatz zu entrichten.

(3) Bei Gruftgräbern ist die Decke so anzulegen, dass die Oberkante mindestens 0,50 m unter Erdhöhe liegt, um eine Bepflanzung zu ermöglichen.

(4) Der Verschluss der Grüfte muss dicht und die Wände gegen das umgebende Erdreich undicht hergestellt werden. Als undicht sind schon die gewöhnlichen Ziegel- und Backsteinmauern zu betrachten, sofern sie nicht mit Mörtel verputzt werden. In verputzten Mauern und in Beton müssen besondere Luftschlitze angebracht werden oder es muss die Sohle der Gruft ein geringes Gefälle und an der tiefsten Stelle eine Öffnung erhalten, durch welche die flüssigen und gasförmigen Stoffe in das umgebende Erdreich austreten können.

(5) Alle ober- und unterirdischen Mauerteile, sowie Grabeinfassungen sind für die Dauer der Nutzungszeit durch den Grabberechtigten zu unterhalten.

(6) Die Gruftgräber haben einschließlich Grabeinfassung folgende Ausmaße:
Länge 320 cm, Breite 320 cm, Tiefe 180 cm.

g) EHRENGRÄBER

(1) Die Anlage und Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Stadt Hallstadt. An diesen Gräbern besteht kein Recht von Privatpersonen.

(2) Die Zuerkennung bedarf des Beschlusses des Stadtrates Hallstadt und kann nur für bedeutende Persönlichkeiten bzw. Ehrenbürger erfolgen.

h) BAUMFELDGRÄBER

(1) Im Baumfeld stehen Grabplätze für die Beisetzung von einer und zwei Urnen zur Verfügung. Bei einfacher Belegung der Grabstätte erlischt die Laufzeit nach 6 Jahren. Grabstätten, die durch eine Tieferlegung doppelt belegt werden sollen, können bis zur Bestattung der zweiten Person verlängert werden. Nach der zweiten Beisetzung erlischt die Laufzeit der Grabstätte ebenfalls nach 6 Jahren.

(2) Jegliche Form der Grabpflege ist untersagt. Es ist nicht erlaubt, die Grabstätten zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. Die Graboberflächen werden durch die Stadt Hallstadt gestaltet und gepflegt.

(3) Das Ablegen von Blumen ist nur im Rahmen der Beisetzung am zentralen Gedenkstein gestattet.

- (4) Grabsteine oder sonstige Ausstattungen dürfen nicht angebracht werden.
- (5) Auf Wunsch können einheitliche Namensschilder durch die Stadt Hallstadt am zentralen Gedenkstein angebracht werden.
- (6) Die Stadt Hallstadt ist berechtigt, auf dem Grabfeld abgelegte Gegenstände zu entfernen und zu entsorgen. Ein Rechtsanspruch auf Ersatz oder Entschädigung ist ausgeschlossen.
- (5) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der entsprechenden Grabgebühren verlängert werden, wenn der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.
- | | |
|--|----------|
| a) Urnenerdgräber: | 12 Jahre |
| b) Urnenstelenanlagen: | 12 Jahre |
| c) Kindergräber: | 12 Jahre |
| d) Einzel- und Reihengräber: | 15 Jahre |
| e) Familiengräber
(Doppel- und Gartengräber): | 15 Jahre |
| f) Gruftgräber: | 15 Jahre |
| g) Baumfelddoppelgräber: | 6 Jahre |

i) URNENGEMEINSCHAFTSANLAGE

- (1) Bei der Urnengemeinschaftsanlage stehen sowohl anonyme wie auch teilanonyme Einzelurnengrabplätze zur Verfügung. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist nicht möglich.
- (2) Beim anonymen Grabplatz werden die einzelnen Urnen auf einem Rasenfeld ohne Namenskennzeichnung beigesetzt. Die Beisetzung erfolgt im Stillen. Die Angehörigen kennen die genaue Lage der Grabstätte nicht. Die Pflege erfolgt durch den Friedhofsträger.
- (3) Bei der halbanonymen Beisetzung wird auf einer Grabplatte, welche vom Nutzungsberechtigten von der Stadt Hallstadt zu erwerben ist, der Name des Verstorbenen angebracht. Die Bepflanzung wird von der Stadt Hallstadt übernommen und entsprechend gepflegt. Die Beschriftung der Platte erfolgt einheitlich durch die Stadt Hallstadt.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (7) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 21 Übertragung von Nutzungsrechten

- (1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung des Nutzungsrechts an eine andere Person nur in begründeten Einzelfällen mit Zustimmung des Friedhofsamtes erfolgen.
- (2) Beim Tod des Berechtigten geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf einen Angehörigen mit dessen Zustimmung über,
- | |
|---|
| a) auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, |
| b) auf die Kinder, |
| c) Eltern, |
| d) Großeltern, |
| e) auf die Enkel, |
| f) auf die Geschwister, |
| g) Kinder der Geschwister des Verstorbenen, |
| h) Schwägerte 1. Grades, |

sofern der verstorbene Nutzungsberechtigte keine letztwillige, rechtsgültige Verfügung zur Übertragung des Nutzungsrechts zugunsten einer natürlichen Person hinterlassen hat. Die Rechtsnachfolge ist zu belegen.

Bei mehreren gleichberechtigten Rechtsnachfolgern wird derjenige als neuer Nutzungsberechtigter eingetragen, der zuerst den Antrag stellt.

§ 20 Rechte an Grabstätten

- (1) Der Erwerb eines Nutzungsrechts an einer belegungsfähigen Grabstätte kann nur anlässlich eines Todesfalles erfolgen.
- (2) Das Nutzungsrecht kann nur einer natürlichen und volljährigen Person übertragen werden. Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr.
- (3) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (4) Das Nutzungsrecht gilt für alle Grabstätten in gleicher Weise und wird wie folgt festgesetzt:
- | | |
|--|----------|
| a) Urnenerdgräber: | 12 Jahre |
| b) Urnenstelenanlagen: | 12 Jahre |
| c) Kindergräber: | 12 Jahre |
| d) Einzel- und Reihengräber: | 15 Jahre |
| e) Familiengräber
(Doppel- und Gartengräber): | 24 Jahre |
| f) Gruftgräber: | 30 Jahre |
| g) Baumfeldgräber: | 6 Jahre |
| h) Urnengemeinschaftsanlage: | 6 Jahre |

- (3) Wurde innerhalb von 6 Monaten kein Antrag von einer der vorberechtigten Personen nach Abs. 2 gestellt, kann das Nutzungsrecht von einer der nachberechtigten Personen oder von einer dem Verstorbenen nahestehenden Person übernommen werden.

§ 22 Erlöschen des Nutzungsrechts

- (1) Das Nutzungsrecht erlischt nach Ablauf der Ruhefrist:

- a) mit Ablauf der Nutzungszeit.

Über den Ablauf des Nutzungsrechts wird der Nutzungsberechtigte rechtzeitig vorher schriftlich – falls er nicht bekannt oder ohne weiteres zu ermitteln ist – durch eine öffentliche Bekanntmachung oder einen Hinweis auf der Grabstätte unterrichtet. Zwei Monate nach Beendigung der Nutzungszeit kann das Friedhofsamt über die Grabstätte einschließlich der Anpflanzungen verfügen und diese räumen.

- b) wenn auf das Nutzungsrecht verzichtet wird.

An unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an belegten Grabstätten erst nach Ablauf der Ruhezeit verzichtet werden.

- (2) Eine Rückzahlung der Gebühr erfolgt nicht.

§ 23 Beschränkung der Rechte an Grabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht kann durch die Stadt entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann oder die Friedhofsbelange (Friedhofsumgestaltung) dies erfordern.
- (2) Bei Entzug des Nutzungsrechts hat der Nutzungsberechtigte Anspruch auf kostenlose Umbettung und auf gebührenfreie Zuteilung einer gleichwertigen Grabstätte auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit.

VI. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN

§ 24 Pflege und Instandhaltung der Gräber

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen gewahrt wird.
- (2) Der Nutzungsberechtigte ist zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabplatzes verpflichtet.
- (3) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand bis zum Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit zu erhalten.
- (4) Kommt der Nutzungsberechtigte seinen Verpflichtungen nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung nach fristsetzender Aufforderung die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzen, abräumen oder einebnen. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder sonst Ver-

pflichteten nicht bekannt, genügt ein 2-monatiger Hinweis am Grabplatz. Das Nutzungsrecht kann gegebenenfalls von der Stadt Hallstadt entzogen werden.

§ 25 Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- (1) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein. Die Anlage von Grabhügeln ist nicht gestattet.
- (2) Die Gartengräber sind als Waldgräber anzulegen (Dauerbepflanzung); die Pflanzen müssen zu ebener Erde eingepflanzt werden.
- (3) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Es sind nur solche Pflanzen zugelassen, welche nicht durch auffällige Form oder Struktur die Harmonie der Gräberreihe stören. Nicht zugelassen ist störende und dem Gesamtbild des Friedhofes beeinträchtigende Grabgestaltung, unter anderem: die Bildung von Zwerggärten mit Zäunen, die Anlage von Wegen, Kiesbeeten und Einfriedungen, Findlinge, Verzierung mit Kunstblumen aus Papier und Kunststoffen, Papier- und Kunststoffkränzen, Imitationen aller Art, Glas- und Metallperlen.
- (4) Das Anpflanzen andauernder Gehölze (strauch- und baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern ist nicht gestattet.
- (5) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Stadt ausgeführt.
- (6) Verwelkte Blumen und Kränze oder sonstige unbrauchbar gewordene Gegenstände sind zu entfernen und in den dafür vorgesehenen Grüngut- bzw. Restmüllmulden zu entsorgen.
- (7) Auf die Gräber dürfen Pflanzen und Schnittblumen in Töpfen, Schalen oder Vasen gestellt werden, wenn diese Gefäße in Material, Form und Größe in einem richtigen Verhältnis zur Grabstätte stehen. Das gleiche gilt für die Anbringung von Grablampen und Weihwasserkesseln.
- (8) Die Abdeckung der Pflanzflächen mit Kieselsteinen ist verboten. Um die Grabeinfassung darf ebenfalls kein Kies gelegt werden.
- (9) Wenn die Friedhofsbelange es erfordern, sind die Anpflanzungen auf Verlangen des Friedhofsamtes zurückzuschneiden oder zu entfernen.
- (10) Geräte zur Grabpflege und Gießkannen dürfen an Gräbern nur dann aufbewahrt werden, wenn diese vom Weg aus nicht sichtbar sind. Sie können vom Friedhofsamt entfernt werden, wenn sie die gärtnerische Bearbeitung der Hinterpflanzungen behindern.

(11) Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist verboten.

VII. Grabmäler

§ 26 Allgemeines

- (1) Jedes nicht anonyme Grab ist mit einem Grabstein, einem Kreuz oder einer Platte für die Inschrift zu versehen. Darauf muss mindestens der Familienname deutlich zu lesen sein.
- (2) Alle Reihen- oder Familiengräber und Gruften sind mit einer Einfassung zu versehen.
- (3) Provisorische Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.
- (4) Reihen- oder Familiengräber und Gruften dürfen mit einer Abdeckplatte belegt werden, wenn mindestens 30 % der Grabfläche für eine Anpflanzung frei bleiben.
- (5) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabdenkmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Stadt Hallstadt. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabdenkmäler bedarf der Erlaubnis der Stadt Hallstadt.

§ 27 Genehmigungspflicht

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabdenkmälern, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstigen Grabausstattungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsamtes. Die Stadt Hallstadt ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabdenkmäler, Grabeinfassungen usw. beziehen.
- (2) Dem Antrag, der in doppelter Ausfertigung vorgelegt werden muss, sind beizufügen:
 - a) der Grabmalentwurf mit Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung sowie der Ausführungszeichnungen,
 - b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Die Beschriftung in nicht deutscher Sprache ist nur unter Beifügung einer beglaubigten Übersetzung genehmigungsfähig.
- (3) Die Anbringung eines QR-Codes ist nur erlaubt, wenn

die Nutzungsberechtigte Person die Verantwortung für dessen Inhalt übernimmt. Der QR-Code-Inhalt muss der Würde des Friedhofs entsprechen.

- (4) Die Gebühren für die Aufstellung von Grabdenkmälern richten sich nach der jeweils geltenden Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Hallstadt.
- (5) Der Genehmigungsantrag ist beim Aufstellen des Grabmales mitzuführen und auf Verlangen den Aufsichtspersonen vorzuzeigen.

§ 28 Größe der Grabdenkmäler und -einfassungen

Für Grabdenkmäler einschließlich Sockel sowie Grabeinfassungen gelten folgende Höchstmaße:

	Höhe	Breite	Tiefe	Einfassung
				(ohne Fundament)
Kindergräber	95 cm	50 cm	mind. 14 cm	100 x 50 cm
Reihengräber	145 cm	90 cm	mind. 16 cm	200 x 90 cm oder 230 x 90 cm (bei durchgehendem Grabsteinfundament)
Familiengräber	130 cm	140 cm	mind. 16 cm	200 x 200 cm oder 230 x 200 cm (bei durchgehendem Grabsteinfundament)
Gruftgräber	170 cm	200 cm	mind. 18 cm	320 x 320 cm
Urnengräber	75 cm	50 cm	mind. 14 cm	(Urnengräber erhalten keine Einfassung)

§ 29 Material und Gestaltung

- (1) Zugelassen sind Grabmäler aus Naturstein, Kunststein, Metall und Holz in werkgerechter Bearbeitung.
- (2) Das Anmalen von Grabsteinen ist nicht gestattet. Ausgenommen sind Beschriftungen oder Ornamente in unaufdringlichen Farben.
- (3) Grabmäler aus Holz dürfen nicht mit deckender Farbe gestrichen werden, sondern nur mit farbloser Lasur oder farblosem Lack.
- (4) Einfassungen müssen aus Natur- oder Kunststein sein.
- (5) Firmenbezeichnungen dürfen nur seitlich und unauffällig an den Grabdenkmälern angebracht werden.

§ 29 a Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9 a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 30 Standsicherheit

- (1) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Grabnutzungsberechtigte, Eigentümer des Grabmals oder deren Rechtsnachfolger sind verpflichtet, Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dauerhaft in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.
Sie müssen sicherstellen, dass Arbeiten am Grabmal, die dessen verkehrssicheren Zustand beeinträchtigen können, durch geeignetes Fachpersonal ausgeführt werden.
- (3) Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die in Abs. 2 genannten Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Sie haften der Stadt Hallstadt und Dritten gegenüber für jeden Schaden, der durch Umstürzen eines Grabmals oder von Grabmalteilen entsteht.
- (4) Im Rahmen einer durchgeführten Standsicherheitsprüfung werden die jeweiligen Nutzungsberechtigten schriftlich aufgefordert, ihre Grabstätten im Sinne dieser Satzung herzurichten und zu sichern, sofern sich die Grabstätten nicht im verkehrssicheren und satzungsgerechten Zustand befinden. Ist der Verantwortliche nicht ohne Weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils

festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder Teile davon zu entfernen. Es besteht keine Aufbewahrungspflicht durch die Stadt Hallstadt. Entschädigungsansprüche sind ausgeschlossen.

- (5) Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt Hallstadt auf Kosten des Verantwortlichen nach Abs. 2 Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperren) treffen.

§ 31 Wiedererrichtung und Entfernung

- (1) Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen, die wegen Öffnung des Grabes entfernt wurden oder aus einem anderen Grund nicht an ihrem Platz stehen, müssen in angemessener Frist ordnungsgemäß wiedererrichtet werden. Ist eine Wiedererrichtung nicht möglich, z. B. nach Ablauf des Nutzungsrechts, sind sie aus dem Friedhof zu entfernen.
- (2) Erst nach Erlöschen des Nutzungsrechts dürfen die Grabdenkmäler, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen entfernt werden.
Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt wurden, in das Eigentum der Stadt Hallstadt über. Entschädigungsansprüche sind ausgeschlossen, Aufbewahrungspflicht besteht nicht.
Bei Abräumung einer Grabstätte durch die Stadt Hallstadt hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

VIII. FRIEDHOFS- UND BESTATTUNGSPERSONAL

§ 32 Friedhofs- und Bestattungspersonal

Die im unmittelbaren Zusammenhang aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben werden vom städtischen Personal hoheitlich ausgeführt.
Die Stadt Hallstadt kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

IX. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 33 Anordnung im Einzelfall

Die Stadt Hallstadt kann in Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen eine Anordnung im Einzelfall erlassen.

§ 34 Ersatzvornahme

- (1) Unbeschadet § 30 Abs. 4 und 5 kann die Stadt Hallstadt, soweit diese Satzung oder eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung zu einer Tätigkeit verpflichtet oder bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung, nach vorheriger schriftlicher Androhung und nach Ablauf der gesetzten Frist die vorgeschriebene Handlung anstelle und auf Kosten des säumigen Verpflichteten vornehmen lassen und die Kosten wie Gemeindeabgaben betreiben. Bei Gefahr im Verzug kann von einer Fristsetzung abgesehen werden.
- (2) Bei säumigen Verpflichteten, deren Anschrift unbekannt ist, genügt eine öffentliche Bekanntmachung oder ein zweimonatiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 35 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Stadt Hallstadt bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 36 Haftung

- (1) Die Stadt Hallstadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, Tiere oder höhere Gewalt entstehen.
- (2) Im Übrigen haftet die Stadt Hallstadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 37 Gebühren

Die Benutzung des städtischen Friedhofs und seiner Einrichtungen ist gebührenpflichtig. Die Gebühren richten sich nach der jeweils geltenden Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung.

§ 38 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 17 OWiG kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. sich entgegen § 5 Abs. 1 außerhalb der gültigen Öffnungszeiten auf dem Friedhof aufhält,
2. entgegen § 5 Abs. 2 trotz vorübergehender Untersagung den Friedhof oder einzelne Friedhofsteile betritt,
3. sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
4. entgegen § 6 Abs. 2 Buchst. a Flächen und Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z. B. Fahrrädern, Rollern, Rollschuhen) befährt,
5. entgegen § 6 Abs. 2 Buchst. b Waren aller Art verkauft, insbesondere Kränze und Blumen, oder Dienstleistungen anbietet,
6. entgegen § 6 Abs. 2 Buchst. c an Sonn- oder Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
7. entgegen § 6 Abs. 2 Buchst. d Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, erstellt,
8. entgegen § 6 Abs. 2 Buchst. e Druckschriften verteilt, sofern diese nicht für die Durchführung der Bestattung erforderlich sind,
9. entgegen § 6 Abs. 2 Buchst. f Erdaushub und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen unsortiert abgelagert oder Abfall von außen auf den Friedhof bringt,
10. entgegen § 6 Abs. 2 Buchst. g den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt oder Grabstätten und Grabeinfassungen betritt,
11. sich entgegen § 6 Abs. 2 Buchst. h mit und ohne Spielgerät auf Bestattungsflächen sportlich betätigt,
12. entgegen § 6 Abs. 2 Buchst. i auf Rasenflächen lagert,
13. entgegen § 6 Abs. 2 Buchst. j, abgesehen von Bestattungen, Musikinstrumente spielt oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreibt,
14. entgegen § 6 Abs. 2 Buchst. k Tiere mitbringt, ausgenommen angeleinte Assistenzhunde,
15. entgegen § 6 Abs. 2 Buchst. l raucht oder lärmt,
16. entgegen § 6 Abs. 2 Buchst. m der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufstellt oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufbewahrt,
17. entgegen § 6 Abs. 2 Buchst. n Fahrräder mitführt,
18. entgegen § 6 Abs. 2 Buchst. o gewerbliche oder sonstige Leistungen anbietet,
19. als Gewerbetreibender entgegen § 6 Abs. 1 und 2 ohne vorherige Zulassung tätig wird oder gegen die Vorgaben der § 6 Abs. 4 – 10 verstößt,
20. entgegen § 24 Abs. 1 und Abs. 3 Grabstätten nicht herichtet und entsprechend § 24 Abs. 2 bis zum Ablauf der Nutzungszeit in verkehrssicherem Zustand hält,
21. entgegen § 25 Abs. 3 keine geeigneten Gewächse verwendet,
22. entgegen § 25 Abs. 3 störende und dem Gesamtbild des Friedhofes beeinträchtigende Grabgestaltung wählt, unter anderem: die Bildung von Zwerggärten mit Zäunen, die Anlage von Wegen, Kiesbeeten und Einfriedungen, das Lagern von Kieselsteinen und Rundungen oder Findlingen, Verzierung mit Kunstblumen aus Papier und Kunststoffen, Papier- und Kunststoffkränzen, Imitationen aller Art, Glas- und Metallperlen,
23. entgegen § 25 Abs. 8 die Pflanzfläche mit Kiesel abdeckt oder um die Grabeinfassung Kies legt,
24. entgegen § 25 Abs. 11 Pflanzenschutzmittel einsetzt,
25. entgegen § 30 Abs. 1 Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen nicht fachgerecht fundamentiert und so befestigt, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können,

26. entgegen § 30 Abs. 1 die Nutzungsberechtigte Person die Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen nicht dauernd in verkehrssicherem Zustand hält,
27. entgegen § 31 Abs. 2 Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen vor und nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt.

§ 39 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 27. Oktober 2004 in der Fassung vom 25. Juli 2007 außer Kraft.

Hallstadt, 29. März 2021

Stadt Hallstadt



Söder
Erster Bürgermeister



Stadt Hallstadt

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 29. März 2021

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-B), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683), erlässt die Stadt Hallstadt folgende

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Stadt Hallstadt.

§ 2 Begriffsbestimmungen öffentliche Straßen, Gehbahnen, geschlossene Ortslage

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege

oder

b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rand der öffentlichen Straßen

in einer Breite von 1,20 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3 Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

a) auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten

ten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;

b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;

c) Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee

1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
3. in Abflurrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4 Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

a) zu kehren und den Kehrriech, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); Entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.

Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsfördernd einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.

b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.

c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter die Abflurrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6 Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück,

und

a) bei Straßen der **Gruppe A** des Straßenreinigungszeichnisses (Anlage) der Fläche außerhalb der Fahrbahn,

b) bei Straßen der **Gruppe B** des Straßenreinigungszeichnisses (Anlage) einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 Meter verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn

liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogenen Linien bestimmt werden.

- (2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmen bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass zwischen Vorder- und Hinterliegern Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.
- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Stadt Hallstadt über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9 Sicherungspflicht

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

- (2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3), auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

§ 10 Sicherungsarbeiten

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11 Sicherungsfläche

- (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.
- (2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12 Befreiung und abweichende Regelungen

- (1) Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Stadt Hallstadt, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Stadt Hallstadt auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Stadt Hallstadt auch zu treffen in Fäl-

len, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Hallstadt über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 7. Juli 2010 außer Kraft.

Hallstadt, den 29. März 2021

STADT HALLSTADT



Thomas Söder
Erster Bürgermeister



Anlage zur

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter der Stadt Hallstadt vom 29. März 2021

(zu § 4 Abs. 1, § 5 und § 6)

Straßenreinigungsverzeichnis

Gruppe A

(**Reinigungsfläche:** Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen):

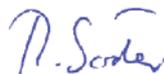
Bamberger Straße, Marktplatz, Mainstraße, Landsknechtstraße, Bahnhofstraße, Michelinstraße, Dörfleiner Straße, Lichtenfelser Straße, Emil-Kemmer-Straße, Dr.-Robert-Pfleger-Straße, Valentinstraße, Biegenhofstraße, Heganger, Laubanger

Gruppe B

(**Reinigungsfläche:** Flächen der Gruppe A und zusätzlich die Fahrbahnrande in der in § 6 Abs. 1 Buchstabe b festgelegten Breite)

Hallstadt, den 29. März 2021

STADT HALLSTADT



Thomas Söder
Erster Bürgermeister



STADT & BÜRGERSERVICE

Stadtradeln

Jetzt fürs „Team Hallstadt“ anmelden

Hallstadt beteiligt sich wieder an der bundesweiten Aktion Stadtradeln. Der Aktionszeitraum liegt in diesem Jahr zwischen Montag, 14. Juni 2021, und Sonntag, 4. Juli 2021. Beim Stadtradeln bilden sich Teams, die während des 21-tägigen Aktionszeitraums möglichst viele Kilometer beruflich sowie privat mit dem Fahrrad zurücklegen

und diese im Online-Kilometerbuch eintragen oder direkt in der Stadtradeln-App tracken.

Das Ziel

Die Aktion Stadtradeln möchte den Radverkehr an sich voranbringen und möglichst viele – Bürger*innen und Politiker*innen – von den Vorteilen des Radfahrens im Alltag begeistern.

Wer kann mitradeln?

Fürs Team Hallstadt können alle, die im Stadtgebiet leben, arbeiten oder in

einem hiesigen Verein Mitglied sind, mitradeln. Einfach fürs Team Hallstadt registrieren (<http://bit.ly/hallstadtradeln2021>), alle im genannten Zeitraum geadelten Kilometer eintragen und gemeinsam etwas Gutes fürs Klima tun. Beim Bürgermeister und allen Stadtratsmitgliedern zählen die Kilometer wieder doppelt. (js)

Weitere Infos:

Elmar Uttenreuther, 0951 750-234,
elmar.uttentreuther@hallstadt.de

Städtepartnerschaft

Stimmgabel steht wieder am Marktplatz

Im vergangenen Jahr wurde die Stimmgabel auf dem Marktplatz Opfer eines Verkehrsunfalls. Nachdem sie ein Auto angefahren hatte, zerbrach sie. Der Schaden war auch für den Künstler und Bildhauer, Albrecht Volk, nicht zu reparieren. Folglich fertigte der Dörfleinser eine Replik an, die nun erhöht auf einem Sockel Platz findet.

Zeichen der Verbundenheit

Die Stimmgabel gilt als sichtbares Zeichen unserer Städtepartnerschaft mit Lempdes (Frankreich). Sie ist aus zwei besonderen Steinen gefertigt. Einem heimischen Sandstein und einem Vulkanstein aus der direkten Nachbarschaft unserer Partnergemeinde. Beide Teile zusammen ergeben etwas Neues.

Kein Besuch möglich

Aufgrund der Corona-Pandemie kann in diesem Jahr kein Besuch mit der Partnergemeinde stattfinden. In Frankreich gelten noch weit strengere Einschränkungen als bei uns. (js)

Stadt Hallstadt

Christoph Heinen neuer Transformationsmanager

Der Cleantech Innovation Park, der auf dem Michelin-Gelände entstehen



Künstler Albrecht Volk zusammen mit einer der beiden Städtepartnerschaftsbeauftragten, Stefanie Stollberger, und Bürgermeister Thomas Söder

sollen, ist inzwischen in aller Munde. Dazu sollen auf einer Teilfläche des rund 240.000 Quadratmeter großen Michelin-Geländes Unternehmen,

Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Startups zu einem nachhaltigen Ökosystem zusammenwachsen. In den vergangenen Monaten führten Bürgermeister Thomas Söder und Vertreter der Firma Michelin bereits sehr viele Gespräche mit zahlreichen Interessenten.

Cleantech Innovation Park

Christoph Heinen, Bayern Innovativ, wird diesen spannenden Prozess nun vor Ort als Transformationsmanager begleiten. Er erklärt: „Wir können Hallstadts Anziehungskraft nutzen und gute Synergieeffekte am Standort entstehen lassen.“ Derzeit befindet er sich in engem Austausch mit dem Wirtschaftsministerium. Künftig wird er das Konzept des Cleantech Innovation Park weiterentwickeln, Netzwerkstrukturen aufbauen und hinsichtlich verschiedener Förderungen beraten. (js)



Bürgermeister Thomas Söder und Transformationsmanager Christoph Heinen

DB: ICE-Ausbau

Arbeiten zum viergleisigen Ausbau

Im Mai finden Arbeiten im Gleisbau statt. An den Eisenbahnüberführungen Gründleinsbach und Leitenbach beginnt der Neubau des westlichen Teils der Brücken. Zudem werden Tätigkeiten im Erd- und Kabeltiefbau, an der Oberleitung und für Leit- und Sicherungstechnik durchgeführt. Bauarbeiten finden im Mai teilweise auch an den Wochenenden und in der Nacht statt.

Nachtsperrpausen

An folgenden Nächten wird die Bahnstrecke jeweils von 22.50 bis 4.50 Uhr gesperrt: 7./8. Mai, 8./9. Mai, 9./10. Mai sowie 14./15. Mai, 15./16. Mai und 16./17. Mai. In dieser Zeit fahren keine Züge. Bei Fragen hinsichtlich des stattfindenden Schienenersatzverkehrs während der Sperrzeiten wenden Sie sich bitte an die Hotline der Deutschen Bahn: 0180 6996633.

Hinweise

Es kann im Baustellenbereich durch eine automatische Warnanlage zu erhöhtem Geräuschpegel kommen. Diese Anlage ist nur bei bestimmten Bauarbeiten in Betrieb. Die am Bahnhof Hallstadt als Parkplatz genutzte Fläche, westliche Seite der Gleise, Einfahrt von Bahnhofstr., ist weiterhin für die Nutzung gesperrt.



Im Mai finden Gleisbauarbeiten zum viergleisigen Ausbau statt.

Stadt Hallstadt

Einwände gegen Hafennord-Gleis vorgelegt

Der Stadtrat hat sich wiederholt gegen das Hafennord-Gleis positioniert und sich Anfang April in einer Sondersitzung erneut beraten. Im Nachgang legte die Verwaltung fristgerecht berechnete Einwände vor. Diese werden nun geprüft.

Fakten im Überblick

Es gibt bereits ein funktionierendes Gleis. Es verbindet den Hafen und den Bahnhof – beides auf der Gemarkung unserer Nachbarstadt Bamberg. Auf diesem Gleis fahren aktuell zwei Güterzüge, meist in der Nacht oder den frühen Morgenstunden. Maximal wäre mit drei Fahrten pro Tag/Nacht zu rechnen.

Enorme Kosten

Seit Mitte der 90er Jahre liegen bei der DB Pläne in der Schublade, um die Streckenführung zu ändern und den Bamberger Hafen über unser Stadtgebiet zu erschließen. Damals rechnete man mit Kosten von rund 17 Millionen DM – eine Summe, die inzwischen auf ein Vielfaches des Betrags in Euro angewachsen ist. Es müssten mehrere Überführungen und Untertunnelungen realisiert werden – was einerseits extrem teuer wäre und andererseits die Verkehrswege im gesamten Laubanger/Hafen-Gebiet massiv stören würde.



Ertüchtigung des Leitungsnetzes

Seit einiger Zeit läuft die Ertüchtigung unseres Leitungsnetzes. Neben der umfassenden Sanierung des Hochbehälters am Kreuzberg werden Leitungsrohre, Schieber, Hausanschlüsse und auch Hydranten erneuert. So etwa gegenüber dem Dörfleiner Weiher. (js)

Großer Schaden für Gewerbegebiet

Die Folgen: Gewerbetreibende wären für ihre Kunden und Lieferanten nur sehr schwer erreichbar. Inmitten der Corona-Krise eine weitere große Herausforderung für den (Einzel-)Handel. Zudem würde eine erhebliche Anzahl an Parkplätzen und weitere Gewerbeflächen entfallen. Eine große Schwächung eines der größten zusammenhängenden Gewerbegebiete Bayerns. (js)

Stadt Hallstadt

Vorläufige Sitzungstermine

Mai

Montag, 3. Mai, 18 Uhr – Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss
Mittwoch, 5. Mai, 18 Uhr – Hauptverwaltungsausschuss
Mittwoch, 19. Mai, 18 Uhr – Stadtrat

Juni

Montag, 7. Juni, 18 Uhr – Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss
Mittwoch, 9. Juni, 18 Uhr – Hauptverwaltungsausschuss
Mittwoch, 23. Juni, 18 Uhr – Stadtrat

Juli

Mittwoch, 7. Juli, 18 Uhr – Hauptverwaltungsausschuss
Montag, 19. Juli, 18 Uhr – Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss
Mittwoch, 28. Juli, 18 Uhr – Stadtrat

Stadt Hallstadt

Vorabmeldung verkürzt Wartezeit

Dank unserer engagierten Freiwilligen und der Hilfe des BRK, Ortsgruppe Hallstadt, können wir nun täglich PoC-Schnelltests anbieten und auch Personen testen, die nicht in Hallstadt wohnen. „Es ist unglaublich, mit welchem Engagement die Freiwilligen uns unterstützen“, sind sich Bürgermeister Thomas Söder und sein Stellvertreter Hans-Jürgen Wich einig. An sieben Tagen pro Woche führen die rund 40 ehrenamtlichen Helfer*innen die Abstriche durch. Lars Freyer, BRK-Ortsgruppe Hallstadt, steht ihnen immer wieder beratend zur Seite.

Abläufe ständig optimiert

Innerhalb von fünf Wochen ist es uns gelungen, alle Abläufe rund um die Schnellteststation zu optimieren. Mussten anfangs noch sämtliche Formulare per Hand ausgefüllt werden, ist heute alles digital möglich. Der letzte Schritt war die Online-Terminvereinbarung und die Ergebnisübermittlung per E-Mail. Beides dient dazu, die Warte-

zeit zu verkürzen. Da uns weitere Ehrenamtliche helfen möchten, boten unser Stadtrat Dr. Gerd Kühlbrandt und Lars Freyer erneut eine Schulung an. Ab Mai unterstützen uns rund 50 Freiwillige.

Wie funktioniert es?

- Sie buchen vorab ein Zeitfenster (15 Minuten) unter schnelltest-hallstadt.de.
- Dann kommen Sie innerhalb dieses Zeitfensters zur Schnellteststation auf dem alten Feuerwehrgelände, Mainstraße 28.
- An der Anmeldung zeigen Sie ein Ausweisdokument vor.
- Danach wird in einer der Testboxen ein Abstrich im vorderen Nasenbereich genommen.
- Im Anschluss können Sie wieder gehen und bekommen Ihr Ergebnis direkt per E-Mail zugeschickt.

Ausnahmen

- Bei Kindern und Jugendlichen muss die Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten vorliegen – bitte drucken Sie vorab die Einverständniserklärung und unterschreiben Sie das Dokument.



- Sie können sich auch direkt vor Ort mit einem digitalen Endgerät registrieren – wir hängen dazu QR-Codes aus.
- Falls Sie technisch keine Möglichkeit haben, vorab einen Termin zu buchen oder sich zu registrieren, können Sie trotzdem kommen. Dann müssen Sie allerdings mit längeren Wartezeiten rechnen.
- Wer keine E-Mail-Adresse hat, kann das Testergebnis nach wie vor ausgedruckt mitnehmen – muss dann aber rund 15 Minuten warten. (js)

Öffnungszeiten

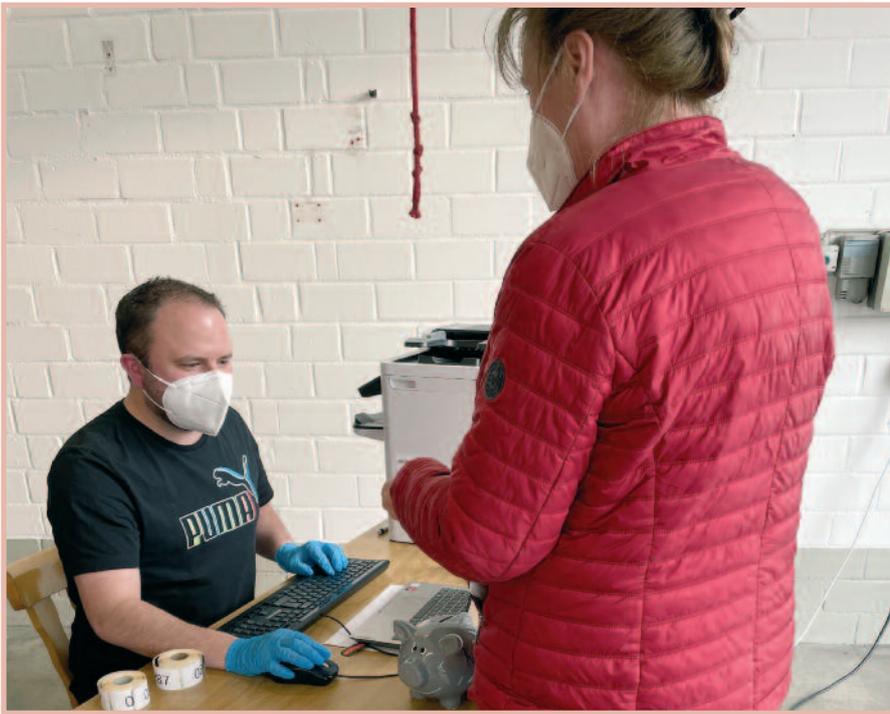
Montag:	17.30 bis 19.00 Uhr
Dienstag:	17.30 bis 19.00 Uhr
Mittwoch:	16.30 bis 18.00 Uhr
Donnerstag:	17.30 bis 19.00 Uhr
Freitag:	17.30 bis 19.00 Uhr
Samstag:	9.30 bis 11.00 Uhr
Sonntag:	13.30 bis 15.00 Uhr



Stadt Hallstadt

Vereinspauschale verdoppelt

Im Stadtgebiet gibt es rund 50 Vereine und Organisationen. Sie alle tragen ihren Teil zum sozialen Leben in unserer Stadt bei. Vor der Pandemie organisierten sie kleine und große Feste, beteiligten sich am städtischen Ferienprogramm und stellten vereinsinterne Programme auf die Beine. Nun unterstützen uns rund 50 engagierte Freiwillige beim Betrieb der Schnellteststationen. Im Rahmen der Haushalts-sitzung entschied der Stadtrat nun die Auszahlung der Vereinsunterstützung und Übungsleiterpauschale. „Diese Verdopplung der Auszahlung kann unseren Vereinen in der aktuell schwierigen Lage helfen“, erklärt Vereinskoordinatorin Rike Straub. (js)



Kleinanzeigen

Wir **suchen** ein Grundstück oder Haus (auch sanierungsbedürftig) zum Kauf in Dörfleins oder Hallstadt. Kontakt: Janina Selig, 0170 4422404

Wir **suchen** seit Längerem einen Schrebergarten (Pacht oder Kauf) in Hallstadt oder Dörfleins. Kontakt: 0157 32376394

Familie **sucht** in Hallstadt, bevorzugt in der Schrebergartenanlage „Am Roppach“, ein Freizeitgrundstück zwischen 150 und 2.000 m² zum Kauf. Kontakt: 0151 16785844

Suche eine 2-Zimmer-Wohnung in Hallstadt. Kontakt: 0176 60002451

Wir **suchen** ein Haus, bevorzugt freistehend, auch sanierungsbedürftig, auf 500 bis 800 m² Grundstück, oder ein Grundstück in dieser Größe, in Hallstadt oder Dörfleins. Kontakt: 0176 63869044

4-köpfige Familie mit festem Einkommen **sucht** ab sofort 3- bis 4-Zimmer-Wohnung in Hallstadt oder Dörfleins. Warmmiete bis 1.000 Euro. Kontakt: 0173 1873806

Vermiete 3-Zimmer-DG-Wohnung, ruhige Lage, 82 m², Küche und Bad, Balkon, keine Haustiere, Nichtraucher. Kaltmiete: 550 Euro zuzüglich Nebenkosten, Garage, Kautions. Kontakt: 0951 71683



Freiwillige Feuerwehr Stadt Hallstadt

An der Feuerwehr 1

feuerwehr-hallstadt.de

Jugendwart:
jugendwart@feuerwehr-hallstadt.de

Kommandant:
kommandant@feuerwehr-hallstadt.de

Dienst- und Ausbildungsplan für Mai

Datum	Beginn	Veranstaltung	Ort
Dienstag, 4. Mai	18.30 Uhr	EDV-Test ELW/ AB-Besprechung	n. Bekg.
Mittwoch, 5. Mai	18.00 Uhr	Jugendübung	Gerätehalle
Freitag, 7. Mai	18.30 Uhr	Löschgruppenübung LG1	Gerätehalle
Sonntag, 9. Mai	9.00 Uhr	Löschgruppenübung LG4	Gerätehalle
Mittwoch, 12. Mai	18.00 Uhr	Jugendübung	Gerätehalle
Donnerstag, 13. Mai	19.00 Uhr	Kurzübung	Gerätehalle
Montag, 17. Mai	19.00 Uhr	Kurzübung	Gerätehalle
Mittwoch, 19. Mai	18.00 Uhr	Jugendübung	Gerätehalle
Freitag, 21. Mai	18.00 Uhr	Löschgruppenübung LG2	Gerätehalle
Mittwoch, 26. Mai	18.00 Uhr	Jugendübung	Gerätehalle
Samstag, 29. Mai	17.00 Uhr	Löschgruppenübung LG3	Gerätehalle

Stephan Groh, Kommandant FF Hallstadt

Kellerbrand in Dörfleins

Ende März wurden beide Feuerwehren nach Dörfleins in die Straße „Unterer Kapellberg“ zu einem Kellerbrand alarmiert. Vor Ort konnte ein Feuer im Heizungsraum lokalisiert werden. Durch zwei Trupps – unter Atemschutz und durch Einsatz eines C-Rohrs – konnte der Brand schnell abgelöscht werden. Parallel wurde die Drehleiter in Stellung gebracht, um den Schornstein der Heizung auf eine eventuelle Brandausbreitung zu kontrollieren. Nach dem Belüften der Räumlichkeiten wurde die Einsatzstelle dem Bewohner übergeben.



Freiwillige Feuerwehr Dörfleins

Flurstraße 8

feuerwehr-doerfleins.de

kontakt@feuerwehr-doerfleins.de

Dienst- und Ausbildungsplan für Mai

Datum	Beginn	Veranstaltung	Ort
Montag, 3. Mai	19.00 Uhr	Übung Aktive Wehr	Gerätehalle
Mittwoch, 5. Mai	19.00 Uhr	Jugendübung	Gerätehalle
Montag, 17. Mai	19.00 Uhr	Übung Aktive Wehr	Gerätehalle
Donnerstag, 20. Mai	19.00 Uhr	Jugendübung	Gerätehalle
Montag, 31. Mai	19.00 Uhr	Übung Aktive Wehr	Gerätehalle

Stefan Hofmann, Kommandant FF Dörfleins

LEBEN

Montessori Bamberg e.V.

Eröffnung des Kinderhauses im September 2021

Im ehemaligen Feuerwehrgebäude in Hallstadt schreiten die Umbaumaßnahmen für das neue Montessori-Kinderhaus voran. Mit der Eröffnung des

Kinderhauses im September 2021 legt Montessori Bamberg mit einer altersgemischten Kindergartengruppe für 25 Kinder den Grundstein für sein Kinderhaus.

Die Montessori-Philosophie

Die Pädagogik Maria Montessoris, nach der im Kinderhaus gearbeitet

wird, spiegelt sich in den Räumen, im Material und insbesondere in der Haltung der Pädagog*innen gegenüber den Kindern wider. Nach Montessori stellt die Freude am Lernen einen Kernbestandteil des Wesens eines jeden Kindes dar. Mit Respekt und Achtung unterstützt und angeleitet, führt sie, laut Montessori, zu einer Ent-

wicklung einer in sich ruhenden und ausgeglichenen Persönlichkeit. Damit diese Freude fortbesteht, dürfen sich Kinder entsprechend ihrem eigenen Rhythmus entfalten und sich forschend die Welt erschließen. Die Pädagog*innen beobachten, helfen und begleiten diese Entwicklung und das Lernen der Kinder.

Grundidee des Konzeptes

„Hilf mir, es selbst zu tun. Zeige mir, wie es geht. Tu es nicht für mich. Ich kann und will es allein tun. Hab' Geduld, meine Wege zu begreifen. Sie sind vielleicht länger, vielleicht brauche ich mehr Zeit, weil ich mehrere Versuche machen will. Mute mir Fehler und Anstrengung zu, denn daraus kann ich lernen“ (Maria Montessori). Dieser Grundidee folgend, rücken die Idee der Selbstbildung und die damit verbundene Stärkung des Selbstbewusstseins in den Mittelpunkt des Handelns.

Einbeziehen der Eltern

Eine aktive Zusammenarbeit von Eltern und Pädagog*innen ist von Maria Montessori vorgesehen, um das Verständnis für die Pädagogik und ein gutes Zusammenwirken aller Beteiligten zu stärken. Die Elternarbeit ist daher in der Konzeption als verpflichtender Bestandteil verankert.

Interessierte Eltern können am digitalen Infoabend, an dem weiterführende Informationen zu Pädagogik, Materialien, dem pädagogischen Team und dem geplanten Kindergartenalltag vorgestellt werden, teilnehmen. Der Termin wird in Kürze bekanntgegeben.

Anmeldungen und weitere Infos:
kinderhaus@montessori-bamberg.de

Evang.-luth. Pfarramt

Besonderer Gottesdienst am Sonntag, 30. Mai

Am Sonntag, 30. Mai, findet zwischen 10 und 12 Uhr ein Gottesdienst zum Thema „Gottesdienst“ an verschiedenen Stationen rund um Hallstadt statt. Zu Fuß oder mit dem Fahrrad, mit Kinderwagen oder Bobbycar können Sie am Sonntagmorgen etwas über den Gottesdienst erfahren. Sie bewegen



Vororttermin am künftigen Montessori-Kinderhaus in Hallstadt.

sich von Station zu Station, erfahren Neues, können etwas tun und etwas mitnehmen.

Plan liegt vorab aus

Ab Pfingstsonntag liegt der Plan in der offenen Johanneskirche am Taufsteinbrett aus. Sie können ihn auch auf der Homepage sehen. Die Stationen sind von 10 bis 12 Uhr besetzt.

Gestaltet von den „Konfis“

Der Gottesdienst über den Gottesdienst wird von den Konfirmand*innen der Johanneskirche vorbereitet. „Konfis“ werden Sie auch an den jeweiligen Stationen willkommen heißen und betreuen (an den Stationen bitte MNS-Maske tragen). Der Gottesdienst über den „Gottesdienst“ ist für alle Altersgruppen geeignet. Wenn Ihnen der

Weg zu lang wird: Sie müssen nicht alle Stationen besuchen.

Evang.-luth. Pfarramt

Wichtige Infos aus der Johanneskirche

Die Johanneskirche ist täglich offen für Ihren Besuch. Sie finden Zeit für sich und für Gott. Texte, Bilder, Gebete liegen zum Mitnehmen aus.

Gespräche und Einkaufshilfe

Wenn Sie sich einsam fühlen und gerne ein Gespräch führen wollen, können Sie einfach anrufen: 0951 71575. Das Pfarrerehepaar vermittelt Ihnen auch Hilfe, wenn Sie z. B. selbst nicht einkaufen können.



Die Stadt Hallstadt trauert um Herrn

Heinrich Gunreben

Stadtrat von 1978 bis 1996

Sein unermüdlicher Einsatz für das Gemeinwohl der Stadt war vorbildlich.

Wir werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Thomas Söder

Erster Bürgermeister der Stadt Hallstadt
und im Namen des Stadtrates der Stadt Hallstadt

Katholische Pfarrei St. Kilian

Informationen zu den Gottesdiensten

Sobald es das Wetter erlaubt, findet die Vorabendmesse am Samstag im Pfarrgarten statt. Auch am Pfingstmontag ist der 10.30-Uhr-Gottesdienst im Freien geplant. Hier sind besonders auch die Firmlinge eingeladen.

Für alle Gottesdienste in der Kirche gelten die besonderen Corona-Regeln: Kommen Sie, wenn Sie sich fit und gesund fühlen, und tragen Sie eine FFP2-Maske. Nehmen Sie bitte nur dort Platz, wo ein Teelicht steht,

und halten Sie den Sicherheitsabstand von 2 Metern zwischen Personen verschiedener Haushalte ein. Besetzen Sie die vordersten Reihen der Kirche zuerst, um unnötige Platzsuche und Wegkreuzungen zu vermeiden. Volksgesang ist leider nicht möglich. Die Kommunion wird an die Bank gebracht. Die kürzeren Gottesdienste an den Werktagen sind weniger besucht. Unter Einhaltung dieser Regeln sind auch Taufen, Hochzeiten und Trauergottesdienste möglich, wenn erhöhte Vorsicht nötig ist und das Wetter es zulässt auch im Pfarrgarten. Auch Musik durch Solisten oder kleine Ensembles ist dabei möglich.

Kinderhort Ankerplatz

Buntes Programm in den Osterferien

In den Ferien war im Kinderhort wieder einiges geboten. Es wurden verschiedene Leckereien gebacken, im Hortgarten Unkraut gejätet und neue Blumen gepflanzt. Zudem bekam das Gartenhäuschen einen neuen Anstrich. Aus Neugier kam auch die Nachbarskatze zu Besuch, um bei der Osterolympiade zuzusehen. Zwei neue Hochbeete wurden zusammengebaut, gestrichen und befüllt. Als Projekt soll in den nächsten Wochen noch Gemüse angebaut werden.

Kath. Pfarrgemeinderat

Geistliche sind erreichbar

In seelischen Notlagen, in Trauer, Unsicherheit und allen anderen Augenblicken, wenn Sie ein offenes Ohr außerhalb der Sprechstunden benötigen, können Sie sich weiterhin melden.

Pfarrer Uttenreuther,
0171 8404510
Pastoralreferent Fischer,
0160 91911087

Auf der Homepage kilian-hallstadt.kirche-bamberg.de finden Sie immer wieder neue Impulse, Gebete und Gedanken zur aktuellen Situation.

Natur und Stockbrot

Diese Aktionen weckten in der ersten Ferienwoche Frühlingsgefühle, bevor in der 2. Ferienwoche Schnee fiel. Vom schlechten Wetter ließen sich die Kinder und das Erzieher-Team nicht aufhalten und machten eine Naturentdeckungstour durch Hallstadt und einen Waldausflug. Als Highlight und Abschluss der Ferien gab es Stockbrot und Bratwürste.

Da eingeschränkter Regelbetrieb war, gab es keine gruppenübergreifenden Angebote. Dennoch erlebten alle wieder zwei tolle Osterferienwochen. Das Team versuchte, diesen kleinen Zeitraum für die Kinder so normal wie möglich zu gestalten – und den Corona-Stress zurückzulassen.

Gratulationen



Im April feierten folgende Bürgerinnen und Bürger.

Die beiden Bürgermeister, Thomas Söder und sein Stellvertreter Hans-Jürgen Wich, gratulierten herzlich:

zum 91. Geburtstag
Sophie Kohler

zum 85. Geburtstag
Heida-Brigitte Mahlendorff
Elisabeth Hahn

zum 80. Geburtstag
Hannelore Bauer

zur diamantenen Hochzeit
Renate und Dieter Kiesel

zur eisernen Hochzeit
Inge und Gerhard Künzel
Anna und Georg Christa



Der Frühling zog ein.

**Stadtbücherei
St. Kilian Hallstadt**
Marktplatz 12 a
0951 71771
stadtbuecherei-hallstadt.de

Öffnungszeiten

Dienstag 15.30 bis 18.00 Uhr
Mittwoch 8.30 bis 11.00 Uhr
Donnerstag 15.30 bis 18.30 Uhr
Samstag 16.30 bis 18.30 Uhr
Sonntag 10.00 bis 11.30 Uhr



im Bücherschrank nichts verloren, ebenso Werbematerialien, Zeitschriften und Kalender. Der Bücherschrank ist weder ein Antiquariat noch eine Entsorgungsstelle! So bleibt dem Bücherei-Team oft keine andere Wahl, als den überfüllten Schrank auszuräumen und die Bücher zu entsorgen.

70 Zeitschriften-Abos

„Sollen wir auch in diesem Jahr wieder Firmen anschreiben und um eine Spende für ein Zeitschriftenabo bitten?“, erinnert sich Büchereileiterin Claudia Helmreich. Diese Frage hat das Bücherei-Team Anfang Januar viel beschäftigt. Denn viele Firmen haben in diesen Zeiten große Herausforderungen zu bewältigen. Doch die Resonanz war überwältigend: 30 Firmen unterstützen die Stadtbücherei durch eine Spende für ein Zeitschriften-Abo. „Deshalb können wir auch weiterhin über 70 verschiedene Titel anbieten“, sagt Claudia Helmreich. „Auf diesem Wege sagen wir nochmals Danke für die Unterstützung. Im Eingangsbereich der Bücherei sind alle Spender veröffentlicht.“

Bücherschrank im Stadtpark

Seit November 2018 befindet sich ein Bücherschrank im Stadtpark an der Marktscheune. Einige Mitarbeiterinnen der Stadtbücherei St. Kilian betreuen diesen ehrenamtlich in ihrer Freizeit.



der zurückstellen oder es behalten. Falls Platz ist, kann man auch eigene Bücher dort für andere einstellen. Leider werden in den Bücherschrank auch dann Bücher eingestellt, wenn alle Regale bereits voll sind.

Keine Entsorgungsstelle

Der Bücherschrank dient allerdings nicht dazu, Bücher dort in großen Mengen abzulegen. Auch verschmutzte, zerrissene, vergilbte Bücher haben

Wie funktioniert der Bücherschrank?

Jeder Interessierte kann sich aus dem Schrank ein Buch entnehmen, es lesen, dann entweder wie-

Mengen abzulegen. Auch verschmutzte, zerrissene, vergilbte Bücher haben

Neu in der Stadtbücherei St. Kilian

Das Julius-Spital – Ärztin aus Leidenschaft

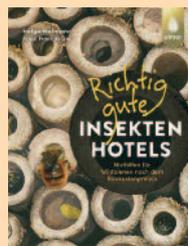
von Claudia und Nadja Beinert



Würzburg im 19. Jahrhundert: Bankiers-tochter Viviana Winkelmann träumt davon, Ärztin zu werden – obwohl Frauen seit 1800 nicht mehr studieren dürfen. Als die junge Frau sich unstandesgemäß verliebt und schwanger wird, wirft ihre Familie sie aus dem Stadtpalais. Um sich und ihre kleine Tochter Ella über Wasser zu halten, arbeitet die einst vornehme Viviana als Gehilfin in der Apotheke des renommierten Würzburger Juliusspitals. Doch soll das wirklich alles sein, was sie als Frau im Leben erreichen kann? Sie belauscht Vorlesungen berühmter Ärzte am Spital und lernt Professor Virchow kennen, der einer Weltsensation auf der Spur ist.

Richtig gute Insektenhotels

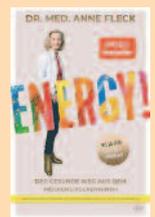
von Helga Hofmann



Insektenhotels sind für viele Arten der Wildbienen wertvolle Nisthilfen. In diesem Buch erfährt man, wie Bienenhotels richtig gut werden: garantiert bienenfreundlich und gern angenommen. Schritt für Schritt zeigt die Autorin, wie Insektenhotels selbst gebaut werden können. Von einfachen Bastelarbeiten bis hin zu Bauanleitungen für zauberhafte Insektenhotels ist alles dabei – nach dem Baukastenprinzip sind alle Elemente kombinierbar. Materiallisten, Maßangaben und bebilderte Anleitungen machen den Nachbau ganz leicht. Dazu gibt das Buch tolle Tipps, wie Wildbienen im Garten oder auf dem Balkon mit geeigneten Bienenpflanzen Nahrung finden können.

Energy!

von Dr. med. Anne Fleck



Sie sind erschöpft und müde? Sie leiden unter einem seltsamen Strauß von Symptomen und haben das Gefühl, ein Leben auf Sparflamme zu führen? Angeblich fehlt Ihnen nichts, aber Sie spüren, dass etwas nicht stimmt? Dr. Anne Fleck, Ärztin für Präventiv- und Ernährungsmedizin, geht der Sache auf den Grund und erklärt, welche verborgenen Ursachen hinter ständiger Müdigkeit, Infektanfälligkeit und bisher unerklärlichen Beschwerden stecken können. So zehren etwa unentdeckte Entzündungen, Autoimmunerkrankungen, Umwelttoxine oder eine kranke Verdauung an unserer Leistungsfähigkeit.



Flip-Pfingstferienprogramm

Die Mitarbeiter des Flip bieten ein Pfingstferienprogramm von 25. bis 28. Mai an, in der Hoffnung, es im Flip durchführen zu können. Sollte es aufgrund der Bestimmungen in Präsenz nicht möglich sein, gibt es Alternativen. Die Angebote des Ferienprogramms sind entweder outdoor, zu Hause oder in digitaler Form über Videokonferenz mitmach- und durchführbar. „Daher freuen wir uns über eure Anmeldungen bis spätestens 19. Mai zunächst per E-Mail oder Whatsapp für die verschiedenen Angebote. Bei Fragen zu den einzelnen Angeboten könnt ihr euch vorab gerne bei uns melden“, erklärt Flip-Leiter Ralf Braunreuther.

Alle Angebote richten sich an Kinder ab 8 Jahren und Jugendliche. In Präsenz finden die Angebote jeweils von 14 ca. 17 Uhr im Flip statt – mit Hygienekonzept und unter Einhaltung der bekannten Hygieneregeln. Sollten sie per Videokonferenz durchgeführt werden, sind sie zwischen 15 und ca. 17.30 Uhr auf dem BigBlueButton-Server abrufbar. Dazu braucht ihr einen PC oder Laptop mit Kamera und Mikrofon. Den Link dazu bekommt ihr nach Anmeldung zugeschickt.

Folgende Angebote gibt es:

Outdoor-Actionpainting

Dienstag, 25. Mai

Kosten: 3 Euro

Was ist eigentlich Actionpainting? Beim Actionpainting kommt dein ganzer Körper zum Einsatz. Ohne Vorgaben wird Farbe auf einen Untergrund aufgetragen, getropft, gespritzt, gewalzt. Auch Hände und Füße müssen dabei nicht ausgespart werden. Zuerst wird ein Keilrahmen bespannt. Im Anschluss könnt ihr eurer Kreativität freien Lauf lassen und den Rah-

men nach euren Vorstellungen gestalten. Diesen dürft ihr dann natürlich auch mit nach Hause nehmen.

Sollte es in Präsenz nicht möglich sein, bekommt ihr einen Keilrahmen und dazugehörige Farben rechtzeitig ausgehändigt, so dass ihr das Actionpainting zu Hause, vielleicht auch zusammen mit eurer Familie, durchführen könnt.

DIY-Schuhkarton-Kicker

Mittwoch, 26. Mai

Das Flip-Team baut mit euch zusammen einen kleinen Tischkicker aus einem Schuhkarton.

Sollte es nur online möglich sein, benötigt ihr zu Hause: einen mittelgroßen Schuhkarton (ca. 20 x 30 cm und 8 cm hoch), Klebstoff, Schere, Lineal, Tacker, bunte Stifte (Filzstifte, Buntstifte), buntes (Ton-)Papier, ein Zwiebel- oder Kartoffelnetz. Das restliche Material könnt ihr am Dienstag, 25. Mai, kontaktlos im Flip abholen.

Frühlingsaktion – Pflanzkiste selber bauen

Donnerstag, 27. Mai

Kleines (Upcycling-)Projekt bringt den Frühling zu euch nach Hause. Mithilfe verschiedener Materialien werden mehrere Pflanzgefäße (mit passendem Rahmen) gebaut. Anschließend bepflanzen alle die Gefäße. Im Anschluss könnt ihr das Flip-Team mit Fotos über das Wachstum eurer Pflanzen auf dem Laufenden halten.

Sollte das Angebot nur online möglich sein, benötigt ihr zu Hause: einen leeren, möglichst quadratischen Milchkarton, Schere, Cutter-Messer, weiße Acrylfarbe, Pflanzerde. Das restliche Material könnt ihr am Mittwoch, 26. Mai, kontaktlos im Flip abholen.

Handyfotoworkshop

Freitag, 28. Mai

Wenn ihr schon immer mal mehr über Handyfotografie lernen wolltet, dann seid ihr genau richtig. Ihr lernt spannende Techniken, Motive und die Bedienung besser kennen, damit ihr mehr aus den Handfotos rausholen könnt. Dazu wird es einige Aufgaben und Herausforderungen geben, bei denen man seine Kreativität unter Beweis stellt. Im Vordergrund steht aber immer der Spaß am Fotografieren! Als Material müsst ihr ein fotofähiges Handy mitbringen.

Falls es nicht in Präsenz stattfinden kann, werden wir einige Anleitungen über unsere Social-Media-Kanäle zur Verfügung stellen.

Wie erfolgt die Anmeldung?

Für die Angebote reicht es erst mal, wenn deine Eltern eine kurze E-Mail oder Nachricht mit deinem Namen und dem gewünschten Angebot per Whatsapp an den Flip schicken. Sollte die Durchführung nur online bzw. zu Hause bei euch möglich sein, könnt ihr jeweils am Tag vor dem Angebot das noch zusätzlich benötigte Material abholen. Zusätzlich melden sich die Flip-Mitarbeiter bei euch.

Spurensuche in Hallstadt

Wie gut kennt ihr euch in Hallstadt aus? Kennt ihr auch die geheimen Plätze? Wenn ihr den Ort auf dem Bild gefunden habt, dann schickt ein Selfie von euch alleine mit dem gesuchten Motiv im Hintergrund über Whatsapp (0176 50189787), über Facebook unter Jugendtreff Flip oder über Instagram unter @flip_hallstadt. Die ersten drei, die ihr Selfie schicken, können sich jeden Monat im Flip einen kleinen Preis abholen. Die Gewinner des letzten Monats sind Aimée, Maëlle und Louan.



Wo ist dieser Ort?

Hinweis Monatsprogramm

Aktuell hält das Flip-Team euch immer am Montag über die wöchentlichen digitalen Angebote auf der Homepage, über Instagram, Facebook und WhatsApp auf dem Laufenden.

Actionbound durch Dörfleins

Ab dem 22. Mai ist der nächste Actionbound verfügbar. Auch diesmal wird die Schnitzeljagd über die App Actionbound erfolgen, die für alle Plattformen frei verfügbar ist. Hier werdet ihr per Kompass von Rätsel zu Rätsel geführt und kommt nur weiter, wenn ihr das richtige Lösungswort eingeben könnt. Wenn ihr die App installiert habt, müsst ihr nach „Flip Bound durch Dörfleins“ suchen oder über die Karte nach Dörfleins navigieren. Viel Spaß beim Rätseln und Entdecken!

Neu: Flip-Panoramarundgang

Ab sofort könnt ihr euch per Panoramarundgang einen Eindruck von den Flip-Räumen verschaffen. Der Außenbereich, der Vorraum und der Saal können nun aus allen Richtungen angeschaut werden und sind mit einigen Informationen und Bildern dazu versehen. „Vielen Dank an den Fotografen Ulli Wrede und die Stadt Hallstadt für die Ermöglichung dieses tollen Angebots“, freut sich Flip-Leiter Ralf Braunreuther.

Ausbildungsbörse – Aufruf an örtliche Firmen

Aktuell gibt es immer noch Jugendliche, die im Herbst einen passenden Ausbildungsplatz suchen. Sicher gibt es Firmen in Hallstadt und Dörfleins, die auch noch auf der Suche nach geeigneten Auszubildenden sind. Diesen Firmen möchte der Flip auf seinen Social-Media-Kanälen sowie seiner Website eine Plattform bieten. Der Aufwand dafür ist sehr gering.

Wie funktioniert das?

Schicken Sie dem Flip ein maximal einminütiges Handy-Video, in dem Sie

z. B. kurz Ihre Firma und die Ausbildungsberufe vorstellen sowie die Anforderungen und erforderlichen Fähigkeiten dazu nennen. Dem Inhalt und der Kreativität sind keine Grenzen gesetzt, lediglich zeitlich sollte es eine Minute nicht überschreiten. Dieses Video kann auch von anderen Auszubildenden erstellt werden. Das Ergebnis veröffentlicht der Flip auf seinen Kanälen.

St. Franziskus Haus für Kinder

Im Garten tut sich was

Die letzten Wochen wurde auf dem Gartengelände bereits schwer gearbeitet. Die Hecke ist verschwunden, einige Bäume wurden gefällt und auch der Sandbereich sowie diverse Klettergerüste und Schaukeln sind abgebaut und eingelagert. Die Kinder haben – jede Gruppe getrennt für sich – auch dabei mitgeholfen, die Gartenhäuschen auszuräumen und für Sandspiel-

sachen und Kinderfahrzeuge neue Plätze zu suchen.

Der Grund für all diese Veränderungen?

Endlich ist es so weit: Der Kindergarten wird um zwei Gruppen erweitert. Ein spannendes Erlebnis für die Kinder, denn wann bekommt man schon einmal so viele verschiedene Baugeräte wie Bagger, Lader oder Lastwagen aus nächster Nähe zu sehen. Die Fensterplätze zum Garten hin sind in den Bauphasen bei den Jüngsten sehr beliebt und es wird genau beobachtet, was sich in „ihrem“ Garten alles verändert. Sind die Baugeräte wieder weg, nutzen die Kinder natürlich jede Gelegenheit, die Baustelle zu inspizieren. Es bleibt für Kinder und Team weiterhin spannend, die Veränderungen auf der Baustelle zu beobachten und ein neues Gebäude entstehen zu sehen. „Wir freuen uns schon sehr darauf, unsere neuen Räume bald nutzen zu können“, sind sich Kinder und Erzieher-Team einig.



Auch die kleinen Bauarbeiter helfen kräftig mit, die Erweiterung des Kindergartens um zwei weitere Gruppen voranzutreiben.

TERMINE

Samstag, 1. Mai

17.30 Uhr **Vorabendmesse**
St. Kilian (bei passender Witterung im Pfarrgarten)

Sonntag, 2. Mai

9.00 Uhr **Pfarrgottesdienst**
St. Kilian

10.00 Uhr **Gottesdienst**
Kirchplatz vor der evang. Johanneskirche, Pfrin. Wittmann-Schlechtweg

10.30 Uhr **Singmesse**
St. Kilian

17.00 Uhr **Feierliche Maiandacht**
St. Kilian

TERMINE

Montag, 3. Mai

18.00 Uhr **Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss**
Kulturboden

Dienstag, 4. Mai

19.00 Uhr **Singmesse**
St. Kilian

Mittwoch, 5. Mai

10.00 Uhr **Singmesse**
St. Kilian
18.00 Uhr **Maiandacht**
St. Ursula
18.00 Uhr **Hauptverwaltungs-**
ausschuss
Kulturboden
19.00 Uhr **Maiandacht**
St. Kilian

Freitag, 7. Mai

19.00 Uhr **Maiandacht**
St. Kilian

Samstag, 8. Mai

17.30 Uhr **Vorabendmesse**
St. Kilian (bei passender
Witterung im Pfarrgarten)

Sonntag, 9. Mai

9.00 Uhr **Pfarrgottesdienst**
St. Kilian
10.00 Uhr **Gottesdienst**
Kirchplatz vor der
evang. Johanneskirche,
Prädikantin Freund
10.30 Uhr **Singmesse**
St. Kilian

Dienstag, 11. Mai

19.00 Uhr **Bittamt**
St. Kilian

Mittwoch, 12. Mai

19.00 Uhr **Vorabendmesse**
zu Christi Himmelfahrt
vor der St. Ursula Kapelle,
Dörfleins

Donnerstag, 13. Mai

9.00 Uhr **Pfarrgottesdienst**
St. Kilian

10.30 Uhr **Festgottesdienst**

St. Kilian

10.30 Uhr **Gottesdienst** **für Klein und Groß**

Kreuzberg, Familien kön-
nen Decken mitbringen,
ansonsten ist für Sitz-
gelegenheiten gesorgt.

Freitag, 14. Mai

19.00 Uhr **Maiandacht**
St. Kilian

Samstag, 15. Mai

14.00 Uhr **Taufgottesdienst**
Evang. Johanneskirche
17.30 Uhr **Vorabendmesse**
St. Kilian (bei passender
Witterung im Pfarrgarten)

Sonntag, 16. Mai

9.00 Uhr **Pfarrgottesdienst**
St. Kilian
10.00 Uhr **Gottesdienst**
Kirchplatz vor der
evang. Johanneskirche,
Pfrin. Wittmann-
Schlechtweg
10.30 Uhr **Singmesse**
St. Kilian

Dienstag, 18. Mai

19.00 Uhr **Singmesse**
St. Kilian

Mittwoch, 19. Mai

10.00 Uhr **Singmesse**
St. Kilian
18.00 Uhr **Maiandacht**
St. Ursula
18.00 Uhr **Stadtrat**
Kulturboden
19.00 Uhr **Maiandacht**
St. Kilian

Freitag, 21. Mai

19.00 Uhr **Maiandacht**
St. Kilian

Samstag, 22. Mai

17.30 Uhr **Vorabendmesse**
St. Kilian (bei passender
Witterung im Pfarrgarten)

Sonntag, 23. Mai

9.00 Uhr **Pfarrgottesdienst**
St. Kilian
10.00 Uhr **Gottesdienst**
Kirchplatz vor der
evang. Johanneskirche,
Pfr. Schlechtweg
10.30 Uhr **Singmesse**
St. Kilian

Montag, 24. Juni

10.00 Uhr **Gottesdienst**
Kirchplatz vor der
evang. Johanneskirche,
Pfrin. Wittmann-
Schlechtweg
10.30 Uhr **Singmesse**
St. Kilian (bei passender
Witterung im Pfarrgarten)

Mittwoch, 26. Mai

10.00 Uhr **Singmesse**
St. Kilian
18.00 Uhr **Maiandacht**
St. Ursula
19.00 Uhr **Maiandacht**
St. Kilian

Freitag, 28. Mai

19.00 Uhr **Maiandacht**
St. Kilian

Samstag, 29. Mai

17.30 Uhr **Vorabendmesse**
St. Kilian (bei passender
Witterung im Pfarrgarten)
18.00 Uhr **Abendandacht**
Kirchplatz vor der
evang. Johanneskirche,
Pfrin. Wittmann-
Schlechtweg

Sonntag, 30. Mai

9.00 Uhr **Pfarrgottesdienst**
St. Kilian
10.00 Uhr **Gottesdienst**
zum Thema
„Gottesdienst“
(bis 12.00 Uhr),
verschiedene Stationen
rund um Hallstadt
10.30 Uhr **Singmesse**
St. Kilian